

24.09.92

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der
gesetzlichen Krankenversicherung
(Gesundheits-Strukturgesetz 1993)

Punkt 4 a der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 32 (§ 122 Abs. 2 SGB V)

In § 122 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "sowie die Anhaltsszahlen für den bedarfsgerechten, leistungsfähigen und wirtschaftlichen Einsatz der Großgeräte" gestrichen.

Als Folge sind in § 122 Abs. 4 S. 2 SGB V die Worte "die in der Rechtsverordnung nach Abs. 2 bestimmten Anhaltsszahlen sowie" zu streichen.

Begründung:

Die Festlegung der Bedarfszahlen (Anhaltsszahlen) für medizinisch-technische Großgeräte durch Rechtsverordnung des Bundes widerspricht der gebotenen Regionalisierung. Bundes einheitliche Bedarfszahlen können die unterschiedlichen örtlichen Verhältnisse nicht ausreichend berücksichtigen. Im übrigen fällt die Bedarfsplanung im Bereich der Krankenhäuser verfassungsrechtlich in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder.

Ausgeliefert am 24. SEP. 1992